

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Frau Regierungspräsidentin
Dr. Silvia Steiner
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Zürich, 22. Februar 2021

Stellungnahme der CVP Kanton Zürich im Rahmen der Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendheimverordnung (Neuerlass)

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Steiner

Die CVP bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) und nimmt dazu gerne wie folgt Stellung:

Gesamtbeurteilung und allgemeine Bemerkungen:

Die CVP erachtet die Verordnung qualitativ grundsätzlich als gut, mit einer klaren Struktur und weitgehend verständlich formuliert. Die Verordnung ist jedoch sehr umfangreich, daher ist es wichtig, der definitiven Umsetzung genügend Sorgfalt zu schenken, damit nicht überreguliert wird. Es soll nur so viel geregelt werden wie nötig, aber trotzdem so wenig wie möglich, damit ein flexibler Leistungsbezug und gewisse notwendige Spielräume in der Leistungserbringung möglich bleiben.

Wir begrüssen eine hohe Qualität in der ergänzenden Hilfe zur Erziehung. Trotzdem darf das neue KJG inkl. KJV nicht zu Fehlanreizen führen, welche zu übermässigen Kosten führen. Die Kostentreiber müssen genauer betrachtet werden.

Gerne nehmen wir im Detail Stellung zu einzelnen Paragraphen mit Bemerkungen oder Anträgen:

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Sozialpädagogische Familienhilfe

Zu b. Familienpflege § 5

§5 umschreibt das Angebot im Bereich der Familienpflege. Als Familienpflege gilt der Aufenthalt von Leistungsbeziehenden in Pflegefamilien.

Bemerkung:

Gemäss Verordnungstext wird in der Familienpflege nicht unterschieden zwischen Pflegefamilien ohne Ausbildung und solchen, mit sozialpädagogisch ausgebildeten

Pflegeeltern. Es gibt jedoch „Profi-Pflegefamilien“, welche sich in der Betreuung für schwierige Kinder und Jugendliche als äusserst hilfreich erweisen. Diese Ausnahmen müssen weiterhin möglich sein und im Verordnungstext erwähnt werden. Ebenso erachten wir einen unterschiedlichen Tarif für sozialpädagogisch ausgebildete Pflegefamilien und solche ohne Ausbildung angemessener.

B Familienpflege

§ 10 Absatz 3

In Abweichung zu Abs. 1 dürfen mehr als fünf Leistungsbeziehende aufgenommen werden, wenn bereits Geschwister in der Pflegefamilie betreut werden.

Bemerkung:

Bis zu fünf Pflegekinder zu betreuen ist aus unserer Sicht bereits an der oberen Grenze. Diese Anzahl noch auszudehnen erscheint uns vom Zeitaufwand her schwierig. Sehr oft ist mindestens ein Elternteil der Pflegeeltern berufstätig. Wir erachten in der Regel eine maximale Anzahl von fünf Kindern inkl. Geschwister von Pflegekindern als genügend. Für die Übergangszeit soll eine Abweichung von mehr als fünf Kindern möglich sein, da Geschwisterbeziehungen enorm wichtig sind.

C. Heimpflege

Zu § 15

§15 gibt den Betreuungsschlüssel bei Heimpflegeangeboten vor. Es wird ein Betreuungsverhältnis von 1:4 = 1 Betreuungsperson : 4 Leistungsbeziehende verlangt.

Bemerkung:

Aus Sicht der CVP ist der Verordnungstext relativ unflexibel und starr formuliert. Einen Betreuungsschlüssel von 1:4 jederzeit zu gewährleisten ist schwierig bis unmöglich. Mit dieser starren Regelung fehlt die Flexibilität, zum Beispiel an Wochenenden oder nach der Schule. Ausnahmen unter anderem an Randbetreuungszeiten müssen möglich bleiben. Sonst werden Fehlanreize geschaffen. Der Betreuungsschlüssel darf nicht zu einem Kostentreiber werden. Ebenso besteht die Gefahr, dass nicht genügend Fachpersonal vorhanden ist. Der Einsatz des Personals muss praktikabel bleiben.

Berufsausbildung der Betreuungspersonen

Zu § 17 lit. a. bei betreutem und begleitetem Wohnen

§17 definiert die anerkannten Abschlüsse der Betreuungspersonen, welche von den Trägerschaften bestätigt werden müssen.

Bemerkung:

Die Liste ist sehr umfassend, aber trotzdem erscheint es uns teilweise fragwürdig, ob damit tatsächlich genügend Fachpersonal zur Verfügung stehen wird. Der Ausbildung von genügend Fachpersonal ist daher grosses Augenmerk zu schenken. Gemäss Absatz 2 kann sich ein Viertel der Betreuungspersonen in Ausbildung befinden, damit sie angerechnet werden. Im Hinblick auf die Wichtigkeit von genügend Ausbildungsplätzen erachten wir eine weniger restriktive Regelung als sinnvoll.

Zu § 18 lit. b. bei der Bildung in beruflicher Praxis und agogisch gestalteter Beschäftigung

§18 regelt die Anforderungen an Betreuungspersonen bei der Bildung in beruflicher Praxis und agogisch gestalteter Beschäftigung. In Absatz 2 wird definiert, dass sich ein Viertel der Betreuungspersonen in Ausbildung befinden kann.

Bemerkung:

Gerade im praktischen Bereich sind oft Quereinsteiger zu finden. Die Anforderungen erachten wir als viel zu hoch und nicht praxistauglich. Es ist unter Einbezug der Stellungnahmen von ausführenden Betrieben abzuklären, welcher Anteil sinnvoll und praxistauglich ist.

3. Abschnitt Finanzierung**B. Leistungsabgeltung****Zu § 29 Abs. 1**

§29 gibt die Entschädigungstarife der Leistungserbringenden vor.

§29 lit. a.

Für sozialpädagogische Familien- und Einzelbegleitung und sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen wird ein pauschaler Tarif von Fr. 250 pro Leistungsstunde vorgegeben. Was eine Leistungsstunde beinhaltet wird in §30 geregelt.

Bemerkung:

Für die CVP ist der Tarif von Fr. 250 für eine Leistungsstunde nicht nachvollziehbar und erscheint im Vergleich zu heute eher hoch. Eine überhöhte Leistungsabgeltung könnte zu Fehlanreizen führen.

§29 lit. d.

Familienpflege wird mit einem pauschalen Tarif von Fr. 85 pro Tag abgegolten, für Betreuungsaufwand und für die Unterbringung der Leistungsbeziehenden.

Bemerkung:

Wie bereits unter §5 ausgeführt, sollte man unterscheiden zwischen Pflegefamilien ohne Ausbildung und solchen, mit sozialpädagogisch ausgebildeten Pflegeeltern. Für „normale“ Pflegefamilien erscheint uns der vorgeschlagene Tarif eher hoch und für „spezialisierte“ Pflegeeltern erachten wir den Tarif als eher tief. Professionelle Pflegefamilien übernehmen eine viel schwierigere Betreuung und müssen dafür entsprechend entschädigt werden.

D. Berichterstattung**Sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege****Zu § 39**

Leistungserbringende erstatten dem Amt jährlich Bericht über den Geschäftsgang, über besondere Vorkommnisse sowie eine revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)

Bemerkung:

Eine jährliche Berichterstattung wird begrüsst. Jedoch fehlen uns Aussagen, wie die Leistungserbringenden die Qualität sicherstellen und gegenüber dem AJB nachweisen. Hier wird ein Monitoring ab Einführung der KJV dringend erwünscht.

Mit freundlichen Grüssen

Yvonne Bürgin
CVP Kanton Zürich